

Erscheint jeden Freitag und kostet  
pro Quartal 75 Pfennige,  
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

# Sabelschwerdter

Insertionsgebühren  
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.,  
die gespaltene 10 Pfennige.



# Kreis-

# Blatt.

Sechszundsechszigster Jahrgang.

Nr. 2.

Sabelschwerdt, den 10. Januar

1908.

**Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers**  
findet

**Montag, den 27. Januar cr., nachmittags 2 Uhr,**

im Hotel „zu den drei Karpfen“ hieselbst ein allgemeines Diner statt.

Betrag pro Couvert inkl. Musik 4 Mark.

Es wird ersucht, Anmeldungen zur Teilnahme **baldigst**, spätestens bis  
**Freitag, den 24. d. Mts.**, unter Erlegung des Betrages, abzugeben;  
dieselben werden im hiesigen Magistrats-Büro und bei Frau Hotelbesitzerin  
Reiche hieselbst entgegengenommen.

Sabelschwerdt, den 7. Januar 1908.

**Namens des Komites**  
Graf Finckenstein, Königlicher Landrat.

Der Minister des Innern.  
II b. 5675.

Berlin, den 21. Dezember 1907.

Bei dem in den letzten Jahren stark vermehrten Andränge ausländischer Arbeiter zur Arbeit in der Landwirtschaft und in den gewerblichen Betrieben in Deutschland haben sich die in Preußen bestehenden fremdenpolizeilichen Vorschriften nicht als ausreichend erwiesen. Die in der Heimatsprache abgefaßten Ausweispapiere der ausländischen Arbeiter sind den hiesigen Behörden meist nicht verständlich, außerdem führen große Massen von Arbeitern erfahrungsmäßig gefälschte oder doppelte Papiere mit sich, wodurch eine ordnungsmäßige Kontrolle wesentlich erschwert, ja teilweise unmöglich gemacht wird. Begünstigt hierdurch haben unter den ausländischen Arbeitern in letzterer Zeit Unbotmäßigkeiten, Gewalttätigkeiten und vor allem Kontraktbrüche in bedenklicher Weise zugenommen, wozu sie

vielfach durch gewissenlose nur ihr eigenes Geschäftsinteresse berücksichtigende Agenten verleitet sind.

Die Klagen der Arbeitgeber über diese Zustände sind immer lebhafter geworden und haben den berufenen Vertretungen der Landwirtschaft, nämlich dem Königlichen Landes-Oekonomikollegium und den Landwirtschaftskammern Veranlassung gegeben, bei der Königlichen Staatsregierung wegen der Einführung inländischer, in deutscher Sprache abgefaßter Ausweispapiere für die ausländischen Arbeiter vorstellig zu werden. Namhafte industrielle Verbände haben sich diesem Vorgehen angeschlossen.

Nach sorgfältiger Prüfung dieser Anträge sind die beteiligten Ressorts übereingekommen, mit der in Anregung gebrachten Maßnahme vorzugehen, um dadurch die Polizeibehörden in Stand zu setzen, an der Hand der deutschen Legitimationspapiere die ausländischen Arbeiter einerseits besser zu überwachen und zu gesetzmäßigem Verhalten anzuhalten, anderer-

seits ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, falls sie der obrigkeitlichen Hilfe bedürfen.

Es wird daher hierdurch angeordnet, daß vom 1. Februar 1908 ab zunächst für die aus Rußland und Osterreich-Ungarn und deren östlichen Hinterländern kommenden Arbeiter Inlandsausweispapiere nach nachstehenden Vorschriften auszufertigen sind:

1. Zum Zwecke der Ausstellung der Inlandsausweispapiere — Arbeiter-Legitimationskarten — werden an der österreichischen und russischen Grenze in nachstehend bezeichneten Orten Grenzämter der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale zu Berlin errichtet:

1. Annaberg	Kreis	Ratibor
2. Pleß	"	Pleß
3. Neuberun	"	"
4. Gr. Chelm	"	"
5. Myslowitz	"	Rattowitz
6. Rattowitz	"	"
7. Herby	"	Lublinitz
8. Rosenberg	"	Rosenberg
9. Kreuzburg	"	Kreuzburg
10. Wilhelmsbrück	"	Kempen
11. Grabow	"	Schildberg
12. Ostrowo	"	Ostrowo
13. Neu-Stalmierzycze	"	"
14. Pleschen	"	Pleschen
15. Borzpkowo	"	Breschen
16. Stralkowo	"	"
17. Kruschwitz	"	Strelno
18. Hohensalza	"	Hohensalza
19. Thorn	"	Thorn
20. Gollup	"	Briesen
21. Strassburg	"	Strassburg
22. Słowo	"	Neidenburg
23. Ortelsburg	"	Ortelsburg
24. Johannsburg	"	Johannsburg
25. Prostkén	"	Łódź
26. Gndtkuhnen	"	Stallupönen
27. Insterburg	"	Insterburg
28. Tilsit	"	Tilsit.

2. Die Arbeiter-Legitimationskarten werden in den Grenzämtern nach folgendem Muster auf Grund der den Arbeitern verbleibenden Heimatspapiere durch sprachkundige Beamte der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale in deutscher Sprache ausgefüllt und von den für das betreffende Grenzamt zuständigen Ortspolizeibehörden amtlich geprüft und ausgefertigt.

Die Legitimationskarten für die polnischen Arbeiter sind rot, für die ruthenischen Arbeiter gelb, für die übrigen Arbeiter weiß. Sie müssen stets einen bestimmten Arbeitgeber angeben.

Die Legitimationskarten sind als ausreichende Ausweispapiere im Sinne des § 3 des Passgesetzes vom 12. Oktober 1867

(B. G. Bl. S. 33) anzusehen. Eigenmächtige Änderungen sind auf Grund der §§ 267 ff. und 363 des Reichs-Strafgesetzbuches zu verurteilen.

3. Der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale ist von dem Arbeiter für die ausgestellte Legitimationskarte eine Anfertigungsgebühr von 2 Mark zu zahlen.

4. Da in der Nähe der Grenzen erfahrungsmäßig ein großer Teil der ausländischen Arbeiter sich direkt und ohne jede Vermittlung an der Arbeitsstätte einzufinden pflegt, und für diese Arbeiter der Umweg über die Grenzämter häufig mit erheblichen Unbequemlichkeiten verbunden sein würde, so ist in den Grenzkreisen gestattet, daß die Legitimierung der direkt zugezogenen Arbeiter nachträglich durch die Vermittlung der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstätte erfolgt. Die Arbeiter sind zu dem Zwecke verpflichtet, ihre Heimatspapiere bei der Ortspolizeibehörde binnen 8 Tagen nach dem Eintreffen an der Arbeitsstelle einzureichen, welche sie, sofern nicht der Verdacht vorliegt, daß für den Arbeiter bereits eine Karte ausgestellt ist, zum Zwecke der Legitimierung an das nächstgelegene Grenzamt der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale oder an die Zentrale selbst einsendet.

Muß das Grenzamt hierzu einen Beamten an die Arbeitsstätte entsenden, so erfolgt die Prüfung und Beglaubigung der Karte durch die Ortspolizeibehörde der Arbeitsstätte.

5. Auch für diejenigen Arbeiter, welche unter Umgehung der Grenzämter weiter im Inlande in Arbeit treten, kann die Legitimierung in der unter Nr. 4 bezeichneten Form erfolgen, falls nicht der Verdacht vorliegt, daß sie bereits eine Legitimationskarte erhalten haben. In diesen Fällen ist jedoch für jede Karte der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale eine Abfertigungsgebühr von 5 Mark zu entrichten, deren Einziehung die Polizeibehörde zu vermitteln hat.

6. Für diejenigen Arbeiter der hier fraglichen Art, welche sich bereits vor dem 1. Februar 1908 in Preußen befunden haben, erfolgt die Legitimierung gleichfalls in der unter Nr. 4 bezeichneten Weise gegen die allgemeine Abfertigungsgebühr von 2 Mark für jede Karte.

7. Für verlorene Karten gewährt die Deutsche Feldarbeiter-Zentrale gegen eine Schreibgebühr von 1 Mark ein Duplikat. Zur Beschaffung desselben kann die Vermittlung der Polizeibehörden in Anspruch genommen werden. Diese haben sich entweder an das nächstgelegene Grenzamt oder direkt an die Zentrale zu wenden.

8. Für diejenigen Arbeiter, welche ihr Arbeits-

verhältnis bei dem **ersten** Arbeitgeber ordnungsmäßig **gelöst** haben, und in ein **neues** Arbeitsverhältnis einzutreten wünschen, hat die Ortspolizeibehörde der **ersten** Arbeitsstätte nötigenfalls nach Rückfrage bei dem Arbeitgeber auf der Karte zu vermerken:

„Das Arbeitsverhältnis bei . . . . .  
in . . . . . ist gelöst;“

der Vermerk ist **ordnungsmäßig** zu **vollziehen**. Auf Grund dieser **Bescheinigung** hat die Ortspolizeibehörde der **neuen** Arbeitsstätte die Karte auf den neuen Arbeitgeber und für die neue Vertragszeit **umzuschreiben**. Die Umschreibung erfolgt auf der Karte durch eine **besonders auszustellende** und zu **vollziehende Bescheinigung**.

9. Wird gegen die Umschreibung **Widerspruch** erhoben, weil die **ordnungsmäßige** Lösung des Arbeitsverhältnisses **bestritten** wird, so hat die Ortspolizeibehörde die unter 4 bezeichnete Bescheinigung einstweilen zu unterlassen und die fragliche Karte mit den **erforderlichen Unterlagen** ungefäumt dem für die **bisherige** Arbeitsstätte zuständigen Landrat zur Entscheidung vorzulegen.

10. Die Deutsche Feldarbeiter-Zentrale hat über sämtliche ausgestellten Legitimationskarten ein alphabetisch geordnetes Kartenblattregister zu führen und aus demselben den Polizeibehörden jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Den Polizeibehörden der Grenzämter sind Abschriften dieser Kartenblätter bezüglich der in dem betreffenden Grenzamte ausgestellten Legitimationskarten zu demselben Zwecke einzureichen. Es soll durch diese Kontrolle insbesondere verhindert werden, daß Arbeitern, denen bereits eine Karte ausgestellt ist und die sich ihrer unrechtmäßig entledigt haben, eine zweite Karte ausgestellt wird.

11. Diejenigen Arbeiter, welche, ohne im Besitz der Arbeiter-Legitimationskarte zu sein, in Arbeit treten wollen oder in Arbeit getreten sind und eine solche nach den Bestimmungen unter 4-7 nicht erhalten können, sind auszuweisen und in den dazu geeigneten Fällen in der vorgeschriebenen Weise über die heimatische Grenze zurückzubefördern.

Die Ausweisung findet nicht statt, wenn kontraktbrüchige Arbeiter in das aus der Legitimationskarte sich ergebende frühere Arbeitsverhältnis zurückkehren.

pp.

gez.: von Moltke.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und genauesten Beachtung mit. Dabei ersuche ich die Polizeibehörden, zwar mit dem nötigen Nachdruck vorzugehen, dabei aber alle

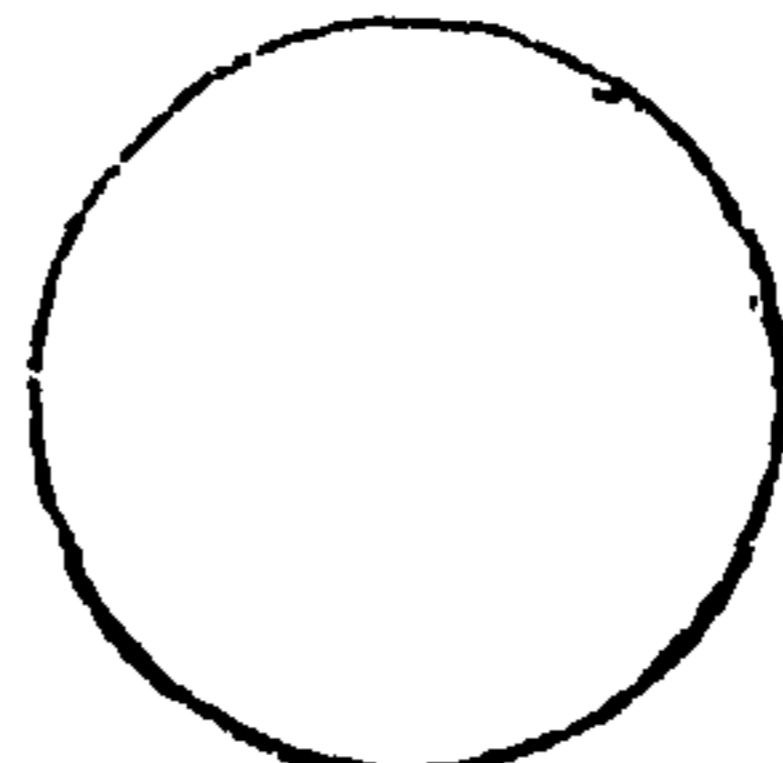
kleinliche Maßnahmen zu vermeiden, die zur Erreichung des Zieles nicht unbedingt geboten sind. Mit Rücksicht auf die Neuheit der Einrichtungen sind insbesondere zunächst in schonender Weise angemessene Fristen für die Beschaffung der Karten an der Arbeitsstätte festzusetzen.

Die Arbeitgeber sind über den Zweck und Bedeutung der Arbeiter-Legitimationskarten in geeigneter Weise zu belehren. Ferner sind auch die Arbeiter nach Möglichkeit über die Bedeutung der Karten und über die Nachteile, welche die Nichtbeschaffung zur Folge hat, aufzuklären. Die Bestimmungen über die Passpflicht und über die Behandlung der ausländisch-polnischen Arbeiter werden hierdurch nicht berührt.

Wie die Arbeiter durch die Einführung der Inlandsausweise einerseits zur Aufrechterhaltung geordneter Arbeitsverhältnisse einer strengeren Kontrolle unterworfen werden, so haben die Ortspolizeibehörden ihnen andererseits auch in allen Fällen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, in denen sie ihre Beschwerden und Wünsche infolge der Unkenntnis der Einrichtungen und der Sprache des Landes in einer ihren Interessen entsprechenden Weise zur Geltung zu bringen behindert sind. Hierbei können sich die Polizeibehörden der Mitwirkung und Vermittlung der sprachkundigen Beamten der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle bedienen.

Über die Durchführung dieser Verfügung und die dabei gemachten Erfahrungen sehe ich einem Berichte bis zum 15. Mai 1908 entgegen.

Habelschwerdt, den 10. Januar 1908.



Preußischer Adler

Nfd. Nummer . . . . .  
des Grenzamtes . . . . .  
der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale zu  
Berlin.

**Arbeiter-Legitimations-Karte**

ausgestellt auf Grund des Ministerialerlasses vom 21. Dezember 1907 — II b. 5675. —

Vor- und Zuname . . . . .  
Heimatland . . . . . Ort . . . . . Kreis . . . . .  
In Arbeit bei . . . . .  
Wohnort des Arbeitgebers . . . . .  
Kreis, Provinz . . . . .  
Dauer der Arbeitszeit . . . . .

Diese Legitimations-Karte ist bei polizeilichen An- und Abmeldungen vorzulegen.

. . . . ., den . ten . . . . . 190 .

Stempel der . . . . . Die Polizeiverwaltung.  
Polizeibehörde. . . . .

Zu l. A. III. 19358.

Personalbeschreibung des Inhabers.

Alter:  
 Geschlecht: männlich — weiblich,  
 Religion:  
 Staatsangehörigkeit:  
 Nationalität:  
 Familienstand: . . . . . ledig — verheiratet,  
 Statur; . . . . . groß — mittel — klein,  
 Gesicht: . . . . . rund — oval — länglich  
 Augen: . . . . . blau — grau — braun — schwarz,  
 Haare: . . . . . hell — dunkel,  
 Besondere Kennzeichen: . . . . .

Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle.

Grenzamt: . . . . .

(Stempel) . . . . ., den . ten . . . . . 190 .

Das Grenzamt steht unter ärztlicher Überwachung.  
Umschreibungen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

III. B. 12. 706, W. d. ö. A.

II a. 10568, W. d. Inn.

Berlin B. 66, den 5. Dezember 1907.

Aus dem Kreise der Automobil-Interessenten ist in neuerer Zeit mehrfach darüber Klage geführt worden, daß bei der Prüfung von Kraftfahrzeugen und von Kraftfahrzeugführern überaus hohe Gebühren zur Hebung gelangten. Die Interessenten weisen darauf hin, daß durch solche Maßnahmen die Automobilindustrie eine erhebliche Schädigung erfahre, und haben beim Reichsamt des Innern unter Bezugnahme auf § 62 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (R.-G.-Bl. S. 695) die Festsetzung von Höchstätzen für die Gebührenerhebung durch den Bundesrat in Antrag gebracht.

Bevor in der Angelegenheit weiteres veranlaßt werden kann, bedarf es der Feststellung, in welcher Weise bei Durchführung der Grundzüge, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Gebührenerhebung im einzelnen geregelt worden ist.

Eure Exzellenz — Hochwohlgeboren — ersuchen wir daher ergebenst, uns zu folgenden Punkten eine Äußerung binnen 2 Monaten gefälligst zukommen zu lassen:

- I. Welche Stellen sind betraut worden:
  - a. mit der Prüfung der Kraftfahrzeuge (§ 4 Abs. 2 der Grundzüge),
  - b. mit der Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (§ 14)?
- II. Welche Gebühren gelangen zur Hebung:
  - a. bei der Prüfung der Kraftfahrzeuge (§ 4 Abs. 2),
  - b. bei der Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (§ 14)?

III. Welche Gebühren werden bei Durchführung der Grundzüge etwa sonst noch erhoben und zwar insbesondere:

- a. für die im § 4 Abs. 4 vorgesehene Prüfung einer Gattung von Kraftfahrzeugen;
- b. für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 2;
- c. für die nach § 8 vorzunehmende Besichtigung des Kraftfahrzeugs und Abstempelung des Kennzeichens;
- d. für die seitens der Polizeibehörde gemäß § 14 vorzunehmende Prüfung des Führers und Bescheinigung des Führerzeugnisses?

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung. gez.: von Coelt.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. gez.: von Bischoffshausen.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Die Ortspolizeibehörden in deren Bezirken sich Kraftfahrzeuge befinden ersuche ich um Äußerung über die in vorstehendem Erlasse erwähnten Punkte bis zum 20. d. Mts. bestimmt.

Habelschwerdt, den 8. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

I. B. V a. 4833.

Breslau, den 26. Dezember 1907.

Im Anschluß an die Verfügung vom 4. April 1907.

— I. B. V a. 1433. —

Als Sachverständige für das Verfahren bei Untersagung des Betriebes des Baugewerbes im Regierungsbezirk Breslau gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1907 (R.-G.-Bl. S. 3) sind der Ratmaurermeister Ernst Härtel in Breslau, Mauritiusstraße 16, der Ratszimmermeister Hugo Baum, Kaiserstraße 24, der Zimmermeister Gustav Hoffensfelder in Breslau, Monhauptstraße 20, der Regierungsbaumeister Hermann Wolfram in Opperau, Kreis Breslau, der Hofmaurermeister Karl Bernhardt in Nimptsch und der Maurermeister, Sadtrat Karl Jäger in Waldenburg mit der Maßgabe von mir ernannt worden, daß, soweit es sich um die Untersagung handwerksmäßiger Baubetriebe handelt, einer von ihnen neben dem zuständigen Kreisbauinspektor (vergleiche Bekanntmachung vom 4. April 1907, W.-Bl. S. 108) gutachtlich zu hören ist.

Die Auswahl dieser Sachverständigen bleibt den Untersagungsbehörden überlassen.

von Holwebe.

An den Bezirksauschuß hier, die Herren Landräte, den Herrn Polizei-Präsidenten hier, die Polizeiverwaltungen in Brieg und Schweidnitz und die Handwerkskammer hier.

Vorstehende Verfügung teile ich den Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf meine Ver-

# Beilage zum Kreisblatt Nr. 2 vom 10. Januar 1908.

fügung vom 10. April 1907 — Kr.-Bl. S. 107 — zur Kenntnisnahme mit.

Habelschwerdt, den 3. Januar 1908.

Aus den Berichten auf meine Verfügung vom 9. Oktober 1907 — Kr.-Bl. S. 279 — habe ich ersehen, daß viele Ortspolizeibehörden der Meinung zu sein scheinen, daß sich die allgemeinen Grundsätze über die Zuteilung der verschiedenen Achselstücke an die einzelnen Chargen der Feuerwehren, nicht auf diejenigen Feuerwehren beziehen, welche im Sinne des § 6 des Musterortsstatuts zur Regelung des persönlichen Feuerlöschdienstes in den Gemeinden des Kreises gebildet worden sind resp. diese Wehren nicht als Pflichtfeuerwehren anzusehen sein.

Demgegenüber bemerke ich Folgendes:

Die „Grundsätze“ beziehen sich auf die von den einzelnen Chargen der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren zu tragenden Achselstücke und bedeuten eine Ergänzung und teilweise Abänderung des durch Rundverfügung vom 14. Mai resp. 7. Juni 1901 den Ortspolizeibehörden auszugsweise mitgeteilten Ministerial-Erlasses vom 9. März 1901 betreffend die Regelung der Abzeichenfrage. Auf diesen Ministerial-Erlass wird in dem Musterortsstatut § 8 Bezug genommen, ebenso verweisen die „Grundsätze“ mit der Bezeichnung: Erlaß vom 3. April 1901 — O. P. I 2482 — auf diesen, vom Herrn Regierungs-Präsidenten mitgeteilten Ministerialerlaß.

Die Chargen der nach dem § 6 des Musterortsstatuts aus den Löschpflichtigen gebildeten Feuerwehren, also der Pflichtwehren, haben wie die Mitglieder dieser Wehren, die im § 8 a. a. D. bestimmten Abzeichen zu tragen, sofern nicht in dieser Beziehung nach den Ziffern 1—4 der „Grundsätze“ eine Abänderung einzutreten hat.

Ich erlaube die Ortspolizeibehörden daher nochmals um Äußerung bis spätestens zum 25. Januar darüber, ob auch von diesen Feuerwehren ihres Bezirkes hinsichtlich der Abzeichen den obigen Ausführungen entsprechend verfahren wird.

Habelschwerdt, den 2. Januar 1908.

Im Verlage von L. Schwann in Düsseldorf ist soeben die zweite Auflage der „Bestimmungen über den Verkehr mit Giften, Geheimmitteln und Arzneimitteln außerhalb der Apotheken“ von Regierungs- und Medizinalrat Dr. Häuber erschienen.

Der Herausgeber hat unter Beibehaltung der früheren Einteilung das Büchelchen erheblich vervollständigt und alle Regierungsbezirke berücksichtigt. In der neuesten Fassung sind die Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Giften vom 22. Februar 1906 sowie die seit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen Vorschriften betr. Verbot des Ankündigens

von Geheimmitteln entsprechend dem Bundesratsbeschuß vom 27. Juni 1907 und Ministerialerlaß vom 27. Juli 1907 abgedruckt. Vervollständigt und der Jetztzeit angepaßt ist auch die Liste der Salze und Abkömmlinge der im Verzeichnis B. der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 aufgeführten Stoffe.

Der Preis von 75 Pf. pro Stück (bei Abnahme von 10 Stück 1 Freigemplar) ist derselbe geblieben.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 6. Juni 1904 (Kr.-Bl. S. 170) mache ich die beteiligten Kreise auf diese Neuauflage aufmerksam.

Habelschwerdt, den 2. Januar 1908.

## Verzeichnis

der im Monat Dezember cr. ausgestellten Jagdscheine.  
Jahres-Jagdscheine.

Am 2.: Mehlan Hermann, Stellenbesitzer in Herrnsdorf; 3.: Holub Oskar, Ingenieur in Friedrichsgrund, Weiß Alfred, Hotelpächter in Wölselsgrund und Meißel Johannes, Hotelbesitzer in Landed; 5.: Muchow Waldemar, Rgl. Prnzl. Forstsekretär in Seitenberg, Dr. Schmidt, prakt. Arzt in Schredendorf, Schmidt Ferdinand, Stückmann in Ramniz, Hohaus Karl, Revierförster in Rieslingswalde und Thomas Heinrich, Geschäftsführer in Seitenberg; 6.: Weiser August IV., Feldgärtner in Karpenstein; 7.: Schaar Franz, Stellenbesitzer in Utlomniz und Mader Heinrich, Bauer in Hain; 9.: Otte Felix, Gutsbesitzer in Grafenort und Pabsch Theodor, Bauer in Neuweistritz; 10.: Jung Julius und Jung Emil, Sägewerksbesitzer in Hammer; 11.: Mader Hieronymus, Bauer in Voigtsdorf b. S.; 13.: Wölkel Erich, Fabrikbesitzer in Schönfeld, Beschorner Georg, Kaufmann in Neundorf, Volkmer Josef, Volkmer Adolf, Beier Wilhelm, Krahl August, Harbig Wilhelm und Kriesten August, Bauern, Harbig Franz, Restbauer und Mechßner Alons, Sattlermeister, sämtlich in Neugersdorf; 14.: Maimwald Franz, Werkmeister in Landed, Kolbe Severin, Bauerauszügler in Neuwaltersdorf; 16.: Neugebauer Max, Gasthofbesitzer in Landed; 17.: Danneberg, städt. Förster in Landed; 18.: Hahn Franz, Gastwirtssohn in Herrnsdorf, Beck Franz, Hausbesitzer und Ulrich Josef, Revierförster in Rieslingswalde; 19.: Waack Johannes, Rgl. Prnzl. Hilfsförster in Ramniz; 20.: Stumpf Max, Gutsbesitzer in Rosenthal; 21.: Klar I. Josef, Gutsbesitzer in Grafenort, Reinsch Paul, Bauer in Ebersdorf, Kolbe Franz, Bauer und Kolbe Josef, Stellenbesitzer in Neuwaltersdorf; 23.: Siegert, Leutnant, z. St. in Grafenort, Bernhart Franz und Weigang August, Bauern in Seitendorf; 24.: Fuhrmann Friedrich, Stückmannssohn in Neugersdorf und Hohaus

Wilhelm, Gastwirt in Neumohrau; 27.: Schöpfler Franz, Feldgärtner in Pohlendorf; 28.: Wolf Robert, Fleischermeister in Neuwaldersdorf und Faber Heinrich, Gutsbesitzer in Grafenort; 30.: Mandel Eduard, Kaufmann in Habelschwerdt; 31.: Gottwald August, Stückmann in Neu-Mohrau.

**Tages-Jagdsteine.**

Tscheschner Emil, Bandagist in Habelschwerdt, mit Gültigkeit vom 5. bis 7., Boese, Ritterguts-pächter in Wölfelsdorf, vom 12. bis 14., Lohse Fabrikbesitzer in Urnitz und Jerin Curt, Regierungs-Assessor in Wölfelsgrund, vom 13. bis 15., Seipel Franz, Volkmer Franz III, Schieffel Karl, Hauck Josef und Geisler Paul, Bauern, sämtlich in Niedertalheim und Günther Wilhelm, Schlossgärtner in Grafenort, vom 16. bis 18., Erdelt Josef, Gutsbesitzer in Plomnitz, vom 18. bis 20., Scholz Paul, Wirtschaftsinspektor in Altwaldersdorf, vom 20. bis 22., Waltner Johann, Eisenbahn-Assistent, Fehrl Josef, Zoll-Offizial und Dorn Wilhelm, Baumeister in Mittelwalde, vom 23. bis 25., Zimmer Rudolf, Kgl. Seminarlehrer und Veit Rudolf, stud. med. vet. z. Zt. in Altlomnitz, vom 28. bis 30., und Günther Wilhelm, Schlossgärtner in Grafenort, vom 30sten Dezember bis 1. Januar.

Habelschwerdt, den 2. Januar 1908.

Zur Verfügung vom 19. Juni 1906 — Nr. 81. S. 160. —

Der Mathematiker Paul Schmigalla in Berlin-Friedenau, Fregestraße 32 II. ist zur Abgabe ver-sicherungsmathematischer Gutachten zugelassen worden.

Habelschwerdt, den 2. Januar 1908.

Bei Waagen mit mehr als 2000 kg Trag-fähigkeit und den fundamentierten Waagen erlischt die Gültigkeit der Stempelung 3 Jahre nach der auf der Waage aufgeschlagenen Jahreszahl.

Im Jahre 1908 werden daher, außer den Waagen mit schon ungültiger Stempelung, alle die-jenigen nachzuweisen sein, welche neben dem Eichstempel die Jahreszahl 1905 tragen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, streng zu kontrollieren, daß die hiernach erforderlichen Nach-eichungen auch stattfinden.

Habelschwerdt, den 2. Januar 1908.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vor-stände werden um umgehende Einsendung der Vieh-zählungslisten ersucht.

Habelschwerdt, den 3. Januar 1908.

Meine Kreisblatt-Verfügung vom 21. November 1907 — Nr. 48 S. 340 — betreffend Ermittlung eines Laubstummens ist erledigt.

Habelschwerdt, den 7. Januar 1908.

Meine Kreisblatt-Verfügung vom 18. Dezember 1907 — Nr. 52 S. 363 — betreffend Recherchen nach

dem Führer des Automobils Nr. 1. S. 4137 beruht auf einem Versehen.

Habelschwerdt, den 7. Januar 1908.

Von dem Deutschen Verein für Volks-Hygiene ist eine von Professor Dr. Schloßmann in Düssel-dorf verfaßte Schrift „Die Pflege des Kindes in den zwei ersten Lebensjahren“ herausgegeben, die in weiteren Kreisen bekannt zu werden verdient.

Das Büchlein kostet im Buchhandel 30 Pfennig, bei 100 Exemplaren 25 Pfennig, bei 200 Exemplaren 20 Pfennig, bei 500 Exemplaren 18 Pfennig, bei 1000 Exemplaren 15 Pfennig, bei 2000 Exemplaren 12 Pfennig für das Stück.

Habelschwerdt, den 8. Januar 1908.

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preussischen Regierungs- und Ge-werberäte und Bergbehörden für 1907“ wird Ende März d. J. in der Reichsdruckerei fertig gestellt werden. Für den Bezug des Werkes ist folgendes zu beachten:

1. Die Direktion der Reichsdruckerei wird die bis spätestens zum 29. Februar d. J. unmittel-bar bei ihr im voraus bestellten Exemplare des Werkes zu einem Vorzugspreise ablassen, der auf 2,75 Mk. für ein broschiertes Exemplar und auf 3,25 Mk. für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar festgesetzt ist. Die Kosten für Verpackung und Absendung trägt die Reichsdruckerei, die Porto-kosten der Sendungen müssen die Besteller tragen.

Der besonders niedrige Vorzugspreis kann nur gewährt werden, wenn die Bestellungen bei der Direktion der Reichsdruckerei, hier SW. 68, Draußenstr. 91, rechtzeitig, d. h. spätestens am 29. Februar d. J., eingehen. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob broschierte oder gebundene Ab-drücke des Werkes gewünscht werden.

2. Nicht rechtzeitig eingehende Bestellungen werden, wenn etwas anderes im Bestellschreiben nicht ausdrücklich gesagt wird, dem R. v. Dederischen Verlage, hier SW. 19, Jerusalemstr. 56, der den buchhändlerischen Vertrieb des Werkes übernommen hat, zur Erledigung überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie für alle Lieferungen im Wege des Buchhandels ist außer den etwaigen Portokosten der Ladenpreis von 5,25 Mk. für ein broschiertes und von 5,75 Mk. für ein gebundenes Exemplar zu zahlen.

Die Jahresberichte werden auch diesmal Mit-teilungen über die praktische Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung und durch Beschreibungen und Skizzen näher erläuterte Vorschläge für Unfall-verhütung und Bekämpfung gewerblicher Krank-heiten, sowie auch für weitere Kreise interessante Mitteilungen aus dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrts-einrichtungen enthalten.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Habelschwerdt, den 8. Januar 1908.

**Der Königliche Landrat.**

Graf Findenstein.

**Briefverkehr mit Berlin.** Bei dem bedeutenden Umfange, den der Briefverkehr in Berlin angenommen hat, und der Schnelligkeit, mit der die Verteilung der von auswärts eingehenden oder dort eingesammelten Brieffendungen auf die einzelnen Bestellämter statifinden muß, liegt es im Interesse des Absenders, den Empfänger der Sendungen so genau zu bezeichnen, daß über die Postanstalt, von der aus sie dem Adressaten übermittelt werden, kein Zweifel bestehen kann.

In Berlin müssen täglich Tausende von Briefen durch Nachschlagen im Adreßbuch, durch Rückfragen bei dem Einwohner-Meldeamt usw. auf den rechten Weg gebracht werden. Daß dies nicht ohne Verzögerung abgehen kann, ist selbstverständlich. Aber nicht die ungenügend adressierten Briefe allein leiden unter dem gerügten Mangel; jede derartige Unregelmäßigkeit benachteiligt das Sortiergeschäft, so daß auch die Briefe nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, deren Absender auf die Adressierung alle Sorgfalt verwendet haben. Es empfiehlt sich im eigenen Interesse der Absender, daß bei den Brieffendungen nach Berlin außer Straße, Hausnummer, Gebäudeteil und Stockwerk auch der Postbezirk und die Nummer des Postamts angegeben wird, von dem die Sendung bestellt oder abgeholt wird. Die beiden letzten Angaben sind auch bei Brieffendungen an Behörden notwendig; über die Einteilung der Stadt Berlin in Postbezirke geben die alphabetischen Straßenverzeichnisse Auskunft, die zum Preise von 5 Pf. für das Stück bei sämtlichen Postanstalten des Reichs-Postgebiets durch die Schalterstellen und die bestellenden Boten bezogen werden können.

Die Adressen würden hiernach folgendem Muster zu entsprechen haben:

Herrn Kaufmann Karl Müller  
 Berlin NW. 6  
 Albrechtsstraße 47, Hinterhaus  
 3 Tr. links.

Breslau I, 24. Dezember 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Neumann.

**Inserate.**

**Königliches katholisches Gymnasium zu Glatz.**

Zum Besuch des hiesigen Gymnasiums können Schüler unter Angabe des Alters und der in Frage kommenden Klasse schon jetzt vorgemeldet werden.

Bei der persönlichen Anmeldung an einem noch mitzuteilenden Tage im April d. Js. ist vorzulegen: 1. die standesamtliche Geburtsurkunde, 2. der Tauffchein, 3. der Impf- bezw. Wiederimpfschein, 4. das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule.  
 Dr. May, Direktor.

Auf dem der Herrschaft Seitenberg zustehenden Jagdgebiet sind zur Vertilgung von Raubzeug

**Giftbroden**

gelegt.

Seitenberg, den 5. Januar 1908.

Der Amtsvorsteher.

**Nachstehender Steckbrief**

Gegen den Knecht Josef Katzer zu Hofitniz in Böhmen, geboren am 2. April 1884 zu Pecin, Bezirk Senftenberg, ist durch vollstreckbaren Strafbefehl des unterzeichneten Amtsgerichts von 27sten Oktober 1904 wegen Übertretung des § 1 Gef. vom 24. April 1854 eine Geldstrafe von 3 Mark eventuell eine Haftstrafe von 1 Tage festgesetzt worden.

Es wird erjucht, denselben, falls er nicht in der Lage ist, die Geldstrafe sofort zu bezahlen, in das nächste Gerichtsgefängnis behufs Vollstreckung der Strafe durch die zuständige Behörde einzuliefern. Letztere wird um Nachricht zu den Akten C. 23/04 ersucht.

Mittelwalde, den 30. November 1904.

Königliches Amtsgericht.

wird hierdurch erneuert.

Mittelwalde, den 7. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht.

**Grundstücksverkäufe,**

Güter, Landwirtschaften, Hotels, Mühlen, Ziegeleien, Terrains etc.

Besorgung von Hypotheken schnellstens und diskret — ohne Provisions-Vorschuss. —

**Immobilien-Gesellschaft, Berlin-Charlottenburg,**

Rant-Straße 132.

Keine eigene Zeitung. Besuch des Vertreters kostenlos.

**Bauber**

verleiht jedem Gesicht ein rosiges, jugendfrisches Aussehen, zarte, weiße, sammetweiche Haut und blendend schöner Teint.

Alles dies erzeugt die echte

**Stechenpferd-Pilienmilk-Seife**

v. Bergmann & Co., Radebeul

mit Schutzmarke: Stechenpferd.

à St. 50 Pf. bei: J. Willisch, Drog., sowie Alfred Rauch, Drog., Jos. Schwade in Habelschwerdt.

Diejenigen **Millionen Hausfrauen!**  
Echt welche seit Grossmutterzeiten **Echt**  
**Scheuer's Doppel-Ritter-Kaffee**

als den hervorragendsten und billigsten Kaffeesparer und Kaffeeverbesserer verwenden,  
diene hiermit zur Warnung vor wertlosen, schlechten Fälschungen:

„Ein echtes, gelbes Scheuerpaket“ muss mit dem S im Hufeisen versiegelt sein.

„Dem echten, gelben Scheuerpaket“ muss deutlich in zwei roten Kreismedaillen der  
Schutzpatron Ritter Sankt Georg zweimal aufgedruckt sein.

Achten Sie besonders auch auf meine Unterschrift.



Schutzmarke.

*Georg Josef Scheuer*

*Fürth u. B. Schönebeck a. O.*

Überall zu haben.

**Knorr's**  
*bahn.*  
**Macaroni**

übertreffen alle deutschen und fremden  
Fabrikate durch saubere Herstellung  
und appetitliches Trockenverfahren,  
welche hohen Wohlgeschmack und  
schönstes Aussehen gewährleisten.

*Koche mit „Knorr“.*